

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom....., mit der die Höhe der Jagdkartenabgabe nach dem Bgld. Jagdgesetz 2004 neu festgesetzt wird

Aufgrund des § 71 Abs. 1 des Bgld. Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 11/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Jagdkartenabgabe wird mit folgenden Beträgen festgesetzt:

- | | |
|------------------------------|------------|
| 1. Jagdkarte | 52,70 Euro |
| 2. Jagdgastkarte für | |
| a) einen Tag | 16,60 Euro |
| b) einen Monat | 32,00 Euro |
| 3. Berechtigung zur Beizjagd | 84,30 Euro |

§ 2

Die Jagdkartenabgabe gilt für Jagdkarten (Berechtigung zur Beizjagd) des Jagdjahres 2012, das ist vom 1. Februar 2012 bis 31. Jänner 2013.

Für die Landesregierung:

Erläuterungen

Gemäß § 71 Abs. 1 des Bgld. Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 11/2005 i.d.g.F. ist die Höhe der Jagdkartenabgabe durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten ausgehend von folgenden Abgabenhöhen zum 1. Jänner 2004 festzusetzen:

1. Jagdkarte	44,70 Euro
2. Jagdgastkarte für	
a) einen Tag	14,00 Euro
b) einen Monat	27,00 Euro
3. Berechtigung zur Beizjagd	71,25 Euro

Die Jagdkartenabgabe für das Jagdjahr 2011 beträgt:

1. Jagdkarte	51,00 Euro
2. Jagdgastkarte für	
a) einen Tag	16,10 Euro
b) einen Monat	31,00 Euro
3. Berechtigung zur Beizjagd	81,60 Euro

Laut Mitteilung der Stabstelle Europabüro und Statistik hat der Verbraucherpreisindex im August 2010 121,1 und im Juli 2011 125,1 betragen. Es errechnet sich somit eine Steigerungsrate von 3,3 %.

Die Jagdkartenabgabe aufgrund dieser Wertanpassung soll daher für das Jagdjahr 2012 wie folgt betragen:

1. Jagdkarte	52,70 Euro
2. Jagdgastkarte für	
a) einen Tag	16,60 Euro
b) einen Monat	32,00 Euro
3. Berechtigung zur Beizjagd	84,30 Euro

Die Beträge wurden gerundet.